

STATUTEN

der

Phoenix Mecano AG

Stein am Rhein

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Phoenix Mecano AG (Phoenix Mecano SA) besteht mit Sitz in Stein am Rhein eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Finanzierung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, Handelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben aller Art im In- und Ausland, die als Hauptzwecke insbesondere die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Gehäusen, elektromechanischen und mechanischen Komponenten und System- sowie Softwarelösungen, die Verwertung technischen Know-Hows oder die Beratung haben, sowie die Abwicklung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann materielle oder immaterielle Vermögenswerte für eigene oder fremde Rechnung erwerben und verwerten sowie Betriebsstättegrundstücke erwerben, halten und veräußern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 960'500.-- (Schweizer Franken Neunhundertsechzigtausendfünfhundert). Es ist eingeteilt in 960'500 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1.--.

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes im Sinne von Art. 135 des Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) beträgt 45 Prozent der Stimmrechte.

Art. 4

Im Falle von Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung das Bezugsrecht ausschliessen oder einschränken.

Art. 5

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der untenstehenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten geführt (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Namenaktien in einer bestimmten Form oder die Umwandlung in eine bestimmte Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Verwaltungsrat kann demgegenüber jederzeit Einzelurkunden oder Globalurkunden für Aktien drucken und ausliefern. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Art. 6

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Gesellschaft mit Namen bzw. Firma, Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Aktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Ändert eine im Aktienbuch eingetragene Person eine dieser Angaben, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Person erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, dass

1. keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht; und
2. sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Das Gesuch für eine Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Zuständig für die Führung des Aktienbuchs ist der Verwaltungsrat. Die Delegation dieser Aufgabe innerhalb der Gesellschaft oder an einen Dritten ist gestattet.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tagungsort in der Schweiz statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin in einer in diesen Statuten vorgesehenen Form.

Die Einladung muss das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters enthalten. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich gemacht werden.

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das schriftliche Traktandierungsgesuch, einschliesslich der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Aktionärs, muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen. Unter gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung aufgenommen werden.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht und der Prüfungsbericht zum Vergütungsbericht den Aktionären zugänglich gemacht. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 10

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 11

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und der Ausübung von Mitwirkungsrechten, insbesondere des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre oder Nutzniesser berechtigt, die am vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einladung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen; und
3. ihre Vollmachten und Weisungen auch elektronisch zu erteilen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein etwaiger Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unbekümmert um die Zahl der vertretenen Aktionäre und Stimmen. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, wo nötigenfalls das Los entscheidet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Sofern die Generalversammlung nicht beschliesst oder der Vorsitzende anordnet, dass Wahlen und Abstimmungen schriftlich oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden, finden diese offen statt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
3. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
4. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
5. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
6. Wahl:
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses; und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
7. Wahl der Revisionsstelle;
8. Festsetzung und Änderung der Statuten;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;

11. Beschlussfassung über andere, durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegte Geschäfte.

Art. 16

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates, gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive einem etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirats, jeweils für das nächste Geschäftsjahr, welches nach der ordentlichen Generalversammlung beginnt (die "Genehmigungsperiode"). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich lässt der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beiträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Auszahlung bzw. der Bezug einer vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfassten Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode erfolgen, ohne dass sie im Auszahlungszeitpunkt erneut genehmigt werden muss.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Vergütung ausrichten, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung bezahlen, die 50 Prozent des Durchschnitts seiner Vergütungen (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat bestellt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern oder es ein Mitglied verlangt. In der Einladung sind die Traktanden zu bezeichnen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können (i) an einer Sitzung mit Tagungsort, (ii) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) oder (iii)

auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. am Beschluss mitwirkt. Davon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, wofür die Anwesenheit bzw. Mitwirkung eines Mitgliedes genügt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. mitwirkenden Mitglieder gefasst. Auf dem Zirkularweg zu fassende Beschlüsse gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Zu diesem Zweck kann er Ausschüsse bilden, vorbehaltlich der Wahl des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, Delegierte ernennen oder eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren natürlichen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben bestimmen und auch Prokuristen bezeichnen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. 22 der Statuten, die Kompetenzen und Pflichten der Ausschüsse, der Delegierten, der Geschäftsleitung und der Prokuristen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.

Art. 22

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16 der Statuten.

Art. 23

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen und wettbewerbsfähig sowie in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die

Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 24

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen in der Regel 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Vergütung im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen und zudem Einmalleistungen im Rahmen von Versicherungsleistungen erbringen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

Art. 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 15 Mandate bei Unternehmen gegen eine Entschädigung, davon nicht mehr als 5 Mandate bei Unternehmen, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Nicht unter diese Beschränkung zusätzlicher Mandate fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26

Die ordentliche Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Ist nichts anderes bestimmt, obliegt ihr auch die Prüfung der Konzernrechnung.

IV. Geschäftsjahr, gesetzliche Kapitalreserve

Art. 27

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28

Dividenden, Zwischendividenden sowie Rückzahlungen aus der gesetzlichen Kapitalreserve, welche innerhalb von 5 Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft zu.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 29

Die Auflösung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des OR.

Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven einschliesslich Liegenschaften aus freier Hand zu verkaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.

Im übrigen bleiben die Kompetenzen der Generalversammlung auch während der Liquidation, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung, bestehen.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 30

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre wahlweise durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Stein am Rhein, 17. Mai 2023

Der Vorsitzende:



Benedikt Goldkamp

Der Protokollführer:



René Schöffeler

Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der heutigen Änderungen gültigen Statuten der Phoenix Mecano AG, in Stein am Rhein, handelt.

Schaffhausen, 17.05.2023

Handelsregisteramt Schaffhausen

Dubois

.....
Marcel Dubois, Urkundsperson

